

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

**IBB mattis GmbH
Nadorster Straße 2
26123 Oldenburg**

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX

zur Erbringung von Leistungen im Rahmen der Schulbegleitung als Hilfen zu einer Schulbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX

geschlossen:

§ 1 Vergütungsanspruch

- 1) Der Leistungserbringer, die IBB mattis GmbH, hat Anspruch auf eine Vergütung ausschließlich nach Veranlassung der Leistung durch die Senatorin für Kinder und Bildung.
- 2) Der Vergütungsanspruch besteht für den im Einzelfall festgesetzten zeitlichen Leistungsumfang und nur bei tatsächlicher Erbringung der Leistung. Der Leistungsumfang wird in Form von Leistungsstunden (60 Minuten) festgelegt.
- 3) Eine Leistungsstunde umfasst alle direkten und indirekten Leistungszeiten.

§ 2 Höhe der Vergütung

- 1) Das Entgelt für die Leistungsstunde beinhaltet neben den für die Assistenzeinsätze unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten erforderlichen Personalkosten (Pauschal-) Zuschläge zur Deckung der betriebsnotwendigen Gemeinkosten. Zu den Gemeinkosten gehören insbesondere Personal- und Sachkosten für Leistungen der Leitung, Verwaltung und sonstigen Regieaufgaben des Leistungserbringers sowie für mittelbare Betreuungsleistungen (Dokumentation, Fort- und Weiterbildung und kollegiale Beratung

u.a.).

- 2) Die Vergütung der Assistenzleistung richtet sich nach der im Einzelfall erforderlichen Mindestqualifikation der einzusetzenden Mitarbeiter:innen gemäß Anlage 1 der Leistungsvereinbarung. Grundlage für die Kalkulation der Grundvergütung ist ein Haustarifvertrag.
- 3) Die Assistenzkräfte nehmen an allen Ferien teil. Die den Urlaubsanspruch überschreitenden Ferienzeiten werden durch die 95%ige Erstattung des Jahresbruttoentgeltes und außerhalb der Ferien von den Assistent:innen wahrzunehmende zusätzliche Aufgaben ausgeglichen. Hierzu zählen u. a. Absprachen mit den Lehrkräften, Elterngespräche, Teilnahme an schulinternen Maßnahmen wie z. B. Schulfeste, Exkursionen etc. Für diese zusätzlichen Aufgaben werden pro Schuljahr pauschal der zeitliche Leistungsumfang des Einzelfalls im Umfang von vier (Ferien-) Wochen (20 Leistungstage) vergütet.
- 4) Zur Abgeltung der Gemeinkosten ist in der Entgeltkalkulation (Anlage 1) ein Zuschlag von 5,5 % berücksichtigt.
- 5) Unter Berücksichtigung der genannten Entgeltfaktoren werden folgende Entgelte für die Leistungsstunden (Stundensätze) und hieraus folgende Abschlagszahlungen vereinbart:
Pro einer **Unterstützungsstunde** und einem Einsatz von:
 - **Personal ohne Formalqualifikation:**
Stundensatz je Leistungsstunde ab dem 01.03.2024 i.H.v. 27,51 €.
Monatliche Abschlagszahlung:
 - **Personal mit pädagogischer Grundqualifikation:**
Stundensatz je Leistungsstunde ab dem 01.08.2023 i.H.v. 35,29 €.
- 6) Details sind der anliegenden Kalkulation zu entnehmen, die Bestandteil dieser Vergütungsvereinbarung ist. Der Kalkulation liegen 210 Leistungstage zu Grunde, die sich aus 190 Schultagen und 20 Leistungstagen in den Schulferien ergeben.
- 7) Leistungen für Klassenfahrten, Betriebspraktika und für die Ferienbetreuung in gebundenen Ganztagsgrundschulen werden gesondert nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet. Voraussetzung ist, dass vor Beginn der Maßnahme dieser zusätzliche Betreuungsbedarf bei Klassenfahrten, Betriebspraktika und für die Ferienbetreuung durch die Senatorin für Kinder und Bildung gegenüber dem

Leistungserbringer bewilligt wurde. Die Vergütung für An- und Abreisetage wird nach Bedarf bewilligt. Je vollem Betreuungstag sind höchstens 16,86 Stunden abrechenbar.

- 8) Die Vergütung der erbrachten Leistungen erfolgt monatlich jeweils zu Beginn eines Monats durch vereinbarte Abschlagszahlungen, die sich in der Höhe abhängig vom bewilligten monatlichen Stundenumfang und der vereinbarten Stundenvergütung ergeben. Nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes erfolgt eine Abrechnung der tatsächlich erbrachten Leistungen.
 - Wie in der „Vereinbarung zur Erbringung von Leistungen der Schulbegleitung als Hilfen zu einer Schulbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe“ benannt, werden ebenfalls als erbrachte Zeiten abgerechnet: mittels Vertretung erbrachte Leistungszeiten (§ 11 Abs. 6 des genannten Vertrages),
 - ggf. in der Abwesenheit des Leistungsberechtigten begründeten ausgefallene Schulleistungszeiten (Abwesenheitsvergütung, § 12 des genannten Vertrages). Gem. § 12 des genannten Vertrages sind der Abwesenheitsvergütung evtl. anderweitige erworbene Vergütungsansprüche in der Abwesenheitszeit anzugeben und gegenzurechnen; auch ist die Abwesenheitsvergütung auf die im genannten Vertrag festgeschriebenen Möglichkeiten begrenzt.
- 9) Die durch die Begleitung von Schüler:innen an schulinternen unterrichtsbedingten Maßnahmen (SUM) entstehenden Sachkosten werden nach vorheriger fristgerechter Beantragung und Bewilligung im Rahmen der festgesetzten Pauschalsätze der Senatorin für Kinder und Bildung erstattet.
- 10) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

§ 3 Anpassung der Vergütung, Befristung, Laufzeit, Kündigung

- 1) Die Vergütungsvereinbarung gilt ab dem 01.03.2024 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 6 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung. Sie kann mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Das Recht zu

außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung gem. § 130 SGB IX durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration bleibt hiervon unberührt.

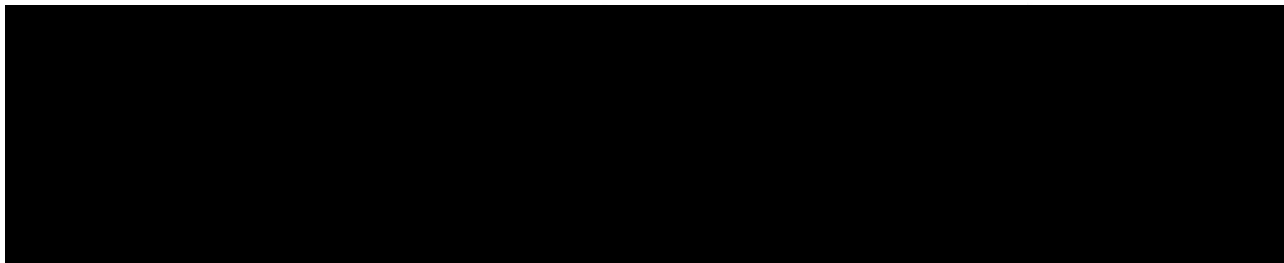
- 2) Grundlage für die Leistungserbringung und damit den Vergütungsanspruch ist die Vereinbarung zur Erbringung von Leistungen der Schulbegleitung als Hilfen zu einer Schulbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX. Endet dieser Vertrag so endet auch diese Vergütungsvereinbarung, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf.
- 3) Die Anlage 1 ist Bestandteil der Vereinbarung.

Bremen, im Mai 2024

Im Auftrag



Bremen, im Mai 2024



Anlage 1: Entgeltkalkulation zur Assistenz an Schulen für den Zeitraum 01.03.2024 – 31.07.2024